

I. Geltung der Bedingungen:

1. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Daneben gelten nur die gesetzlichen Regelungen, soweit nicht entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen von uns ausdrücklich in Textform bestätigt wurden. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.
3. Diese Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen:

1. Soweit keine ausdrücklichen Preisvereinbarungen getroffen wurden, liegen unseren Lieferungen die am Tage des Versands oder der Abholung gültigen Preise zugrunde.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten (vgl. III.3). Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen werden Skontoabzüge in Höhe von 2% anerkannt. Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn der Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bezahlt wird.
4. Scheckergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
5. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden dann zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Lieferzeit, Versand, Lieferverzögerungen, Teillieferungen:

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
2. Der Versand erfolgt auf der Basis des jeweiligen Frachtguttarifs. Die Kosten einer beschleunigten Versendung auf Wunsch des Kunden hat dieser zu tragen. Erfolgt die Auslieferung mit unseren eigenen Fahrzeugen, wird eine Lieferpauschale gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
5. Den Fällen höherer Gewalt gleichgestellt sind nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, nicht rechtzeitige oder richtige Selbstbelieferung, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, währungs- oder handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, usw., bei uns oder unseren Untertreibern. Dies gilt nicht, wenn wir das Beschaffungsrisiko übernommen haben oder die Umstände auf einem Übernahme- oder Vorsorgeverschulden von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen.
6. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nur im oben genannten Umfang von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
7. Von uns sind Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Kunden baldmöglichst mitzuteilen. Im Falle des Rücktritts nach Ziff. 5 sind wir verpflichtet, bereits erbrachte Zahlungen hinsichtlich des vom Rücktritt erfassten Vertragsbestandteils unverzüglich zurückzugewähren.
8. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.

IV. Gefahrübergang:

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen übernommen wurden.
2. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
3. Auf Wunsch des Kunden wird die Lieferung ab Gefahrübergang auf seine Kosten im von ihm gewünschten Umfang versichert.

V. Eigentumsvorbehalt:

1. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt.
2. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, sowie bis zur Zahlung aller sonstigen Lieferungen innerhalb der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden unser Eigentum

(erweiterter Eigentumsvorbehalt). Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

3. Für die Dauer des erweiterten Eigentumsvorbehalts wird unser Rücktrittsrecht nach § 449 Abs. 2 BGB durch die Erfüllung für einzelne Lieferungen auch hinsichtlich dieser Lieferungen nicht eingeschränkt.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Eine Veräußerung ist nur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs zulässig, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Wird die von uns gelieferte Ware weitergeleitet, tritt der Kunde bereits jetzt die daraus resultierenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, unabhängig davon, ob die Weiterleitung ohne oder mit Nachbearbeitung, allein oder zusammen mit anderen Gegenständen erfolgt. Die Abtretung erfolgt jeweils in Höhe des Anteils, den die von uns gelieferte Ware an der Gesamtforderung hat. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung bis auf Widerruf berechtigt.
6. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt eine Be- und Verarbeitung des Liefergegenstands sowie eine Verbindung mit anderen Gegenständen für uns, ohne uns zu verpflichten und ohne dass das Eigentum von uns hierdurch untergeht. Verarbeitet oder verbindet der Kunde den Liefergegenstand mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Eigentum zu, im Verhältnis des Wertes aller zu verarbeitenden bzw. zu verbindenden Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung. Die aus der Verbindung entstehende neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Regelungen.
7. Alle Ansprüche, die der Kunde aus den dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenständen gegen Dritte erlangt, tritt er hiermit sicherungshalber an uns ab. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentumsvorbehalts durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
9. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

VI. Wegfall der Kreditwürdigkeit, Zahlungsverzug, Vertragsbeendigung:

1. Unsere sämtliche Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir ohne weiteren Nachweis berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, können wir die Weiterveräußerung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Rückgabe des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden verlangen. Für diesen Fall werden wir vom Kunden bereits jetzt unwiderruflich ermächtigt, seinen Betrieb zu betreten, alle gelieferten Waren zurückzunehmen und sie nach vorheriger Androhung durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf den offenen Nichterfüllungsschaden abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
4. Außerdem sind wir berechtigt, eine erteilte Einziehungsermächtigung für die auf Grund des verlängerten Eigentumsvorbehalts uns zustehenden Forderungen zu widerrufen (oben VI.5). In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung der Forderung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
5. Werden die Vertragsbeziehungen wegen Zahlungsverzugs oder sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet, sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis 15% der Auftragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

VII. Gewährleistung:

1. Mängelansprüche verjähren, beginnend ab Ablieferung der Sache, innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit in den §§ 438 I

Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 I (Rückgriffsanspruch) und 634 a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorgeschrieben sind.

2. Ist der Kunde Kaufmann, sind Mängel gemäß § 377 HGB unverzüglich zu rügen. Erfolgt die Rüge nicht rechtzeitig, bestehen keine Gewährleistungsansprüche.
3. Unternehmer die Nichtkaufleute sind, haben offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ware zu rügen. Bei Mängeln, die zum Zeitpunkt der Ablieferung nicht offenkundig sind, beginnt die Frist mit der Entdeckung des Mangels. Erfolgt die Rüge nicht rechtzeitig, bestehen keine Gewährleistungsansprüche. Der Kunde hat die Beweislast, dass die Mängelrüge rechtzeitig nach Entdeckung des Mangels erhoben wurde.
4. Alle diejenigen Teile oder Leistungen werden nach Wahl des Kunden unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht (Nacherfüllung), die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
5. Die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung ist nicht bindend, wenn deren Kosten 25 % der anderen Art der Nacherfüllung übersteigt und die andere Art der Nacherfüllung dem Kunden unter Beachtung des Wertes der Sache im mangelfreien Zustand und der Bedeutung des Mangels ohne erhebliche Nachteile zumutbar ist.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns verweigert oder ist sie uns unzumutbar, kann der Kunde - ungeachtet der Schadensersatzansprüche nach VIII - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Bei der Erhebung von Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, die in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
8. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.
9. Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger

Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sie dadurch entstehen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
11. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus gehenden Vereinbarungen getroffen hat.
12. Die Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist.

VIII. Sonstige Schadensersatzansprüche:

1. Die Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch diese Bedingungen nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen.
2. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich unsere Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Für sonstige Schäden haften wir nur wie folgt:
 - a) uneingeschränkt entsprechend den gesetzlichen Regelungen, wenn **wesentliche Vertragspflichten** durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden;
 - b) beschränkt auf den typischen, schon bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden, wenn **(1) wesentliche Vertragspflichten** durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere leitenden Angestellten leicht fahrlässig oder durch unsere sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden; **(2) sonstige Vertragspflichten** durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden.
 - c) Die Ansprüche gem. Ziff. 3 b verjähren, soweit sie nicht vorsätzlich oder arglistig herbeigeführt wurden, innerhalb eines Jahres nach dem gesetz-

lichen Verjährungsbeginn, spätestens innerhalb von drei Jahren nach ihrer Entstehung.

d) Die Regelungen in Ziff. 3 b und 3 c gelten auch zu Gunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, soweit diese unmittelbar in Anspruch genommen werden sollen.

IX. Datenspeicherung:

Firmenbezogene Daten des Kunden werden nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes gespeichert und bearbeitet.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UNKaufrecht-Übereinkommens wird ausgeschlossen.
2. Soweit nichts anders vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen unser Sitz in Schorndorf.
3. Sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen, insbesondere auch Klagen gegen den Kunden das für unseren Sitz in Schorndorf örtlich zuständige Gericht vereinbart.
4. Dasselbe gilt gegenüber sonstigen Kunden, bei denen es sich nicht um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, soweit sie keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben.
5. Falls der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist Gerichtsstand ebenfalls unser Sitz in Schorndorf. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.